

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
 Parlamentsdirektion
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Beilagen

LAD1-VD-173222/018-2017
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
111/BI-NR/2016	Mag. Doris Stilgenbauer	15337		21. Juni 2017

Betrifft

Parlamentarische Bürgerinitiative betreffend „die ökologische Ausrichtung und die soziale Absicherung der Energiewende in Österreich. Zum Wohlergehen der Menschen und zur Schonung von Lebensräumen und Natur“; Beschluss des NR-Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen; Anfrage der Parlamentsdirektion; Stellungnahme

Zu Ihrer übermittelten Anfrage aufgrund des Beschlusses des NR-Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen vom 22. März 2017, 111/BI, nimmt das Amt der NÖ Landesregierung wie folgt Stellung:

A) Zum Anliegen der Parlamentarischen Bürgerinitiative:

Das Anliegen der Parlamentarischen Bürgerinitiative zielt darauf ab, insbesondere den weiteren Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik einzudämmen. Anstelle dessen sollen Energieeffizienzmaßnahmen und der Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplungen auf Basis erneuerbarer Energien sowie Wasserkraftanlagen verstärkt forciert werden.

Durch die Forcierung von Energieeffizienzmaßnahmen kommt es zu erhöhten Belastungen der Endverbraucher. In diesem Zusammenhang darf auf die Stellungnahme der NÖ Landesregierung zum Entwurf des Bundes-Energieeffizienzgesetzes vom 27. Mai 2014 verwiesen werden (LAD1-VD-173222/011-2014, zu Art. I, Allgemeines, Pkt. 5).

Der Ausbau von Grundlast liefernden Kraftwerken auf Basis erneuerbarer Energieträger findet aus Gründen der Versorgungssicherheit Zustimmung. Der Ausbau der Wasserkraft scheitert vielfach an ökologischen Vorgaben.

Die Umstellung des Fördersystems ist bereits durch die Europäische Union vorgegeben, weshalb diese in Übereinstimmung mit den Vorstellungen der EU-Kommission zu erfolgen hat.

Artenschutz und der Schutz des Waldes sind in den bestehenden Landes- und Bundesgesetzen ausreichend geschützt und entsprechen diese Gesetze den unionsrechtlichen Vorgaben.

Die Überprüfung des wirksamen Einsatzes der Fördermittel durch den Rechnungshof ist bereits im Ökostromgesetz 2012 (vgl. § 51 Abs. 3) geregelt.

Abschließend gilt es darauf hinzuweisen, dass die von der Bürgerinitiative aufgestellten Forderungen nicht im Einklang mit dem NÖ Klima- und Energieprogramm stehen.

B) Zum Beiblatt:

Zu den einleitenden Ausführungen:

Von der Parlamentarischen Bürgerinitiative wird für die Erreichung der Ziele der Energiewende verlangt, eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz zu erwirken.

Alle Umfragen zum diesem Themenkomplex ergaben in der Vergangenheit eine sehr hohe gesellschaftliche Akzeptanz. Selbst die umstrittenen Themen wie die Windenergie oder auch die Kleinwasserkraft genießen eine sehr hohe Akzeptanz in der Bevölkerung.

Die Parlamentarische Bürgerinitiative gibt für Österreich einen im internationalen Vergleich hohen Anteil an erneuerbaren Energiequellen an und schließt daraus, dass Mensch, Natur und Landschaft besser geschützt werden müssen.

Der Anteil der erneuerbaren Energiequellen in Österreich liegt bei etwa 32 %. Es stimmt zwar, dass viele Länder über kleinere Anteile verfügen, es entspricht jedoch auch der Realität, dass viele Länder deutlich höhere Anteile aufweisen. Mit der Ratifizierung des

Pariser-Protokolls (21. UN-Klimakonferenz in Paris 2015) hat sich Österreich verpflichtet, einen Anteil zu leisten um die globalen Treibhausgasemission um zumindest 80 % zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Anteil der erneuerbaren Energiequellen in den meisten Bereichen auf 100% erhöht werden. Es besteht folglich Handlungsbedarf die erneuerbaren Energiequellen weiter mit großem Nachdruck auszubauen.

Die Energiewende hat Auswirkungen in vielen Bereichen. Die Erzeugung von Strom im eigenen Land durch Wind, Wasser und Sonne und die Nutzung heimischer Biomasse für die Wärmeversorgung verringert die Abhängigkeiten von Energieimporten und trägt in der Folge massiv zur Sicherung der Versorgung bei. Der Ausbau von Ökostrom hat sich zudem nachhaltig auf die Preisentwicklung auf den Strommärkten ausgewirkt. Durch den Merit-Order-Effekt sind die Börsepreise für Strom in den letzten Jahren stark gefallen. Die Behauptung, wonach sich erneuerbare Energie negativ auf die Versorgungssicherheit auswirke und die Leistbarkeit verschlechtere, kann daher folglich nicht geteilt werden.

Zu „Vorrang für Effizienzsteigerungen“:

Maßnahmen zu Effizienzsteigerungen werden grundsätzlich begrüßt, allerdings erscheint es nicht zielführend, die Energieunternehmen zu verpflichten, Energieeffizienzmaßnahmen zu finanzieren.

Zu „Fördermittel wirkungsvoller einsetzen“:

Das Ökostromgesetz zielt auf die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ab. Falls auch andere Formen der Energieerzeugung in diesem Gesetz geregelt werden sollen, wäre eine umfassende Änderung notwendig, welche etwa auch die Regelungen des KWK-Gesetzes (Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden) u.a.m. miteinbezieht.

Zu „grundlegende Reform des Fördersystems“:

Die Forderung, die Zuteilung von Fördermitteln von der Intensität des Eingriffes in die Lebensräume abhängig zu machen, erscheint schwer meß- und wägbare und zu unbestimmt. Bei der Umsetzung würde es zu schwer lösbaren Problemen kommen. Darüber hinaus ist die „Sichtbarkeit“ auch nicht unbedingt das wesentliche Kriterium für einen „Eingriff“ in die Lebensräume, sondern eher die Schädigung von Menschen und Umwelt.

Zu „Natur- und Landschaft schonen – für Generationen“:

Von der Parlamentarischen Bürgerinitiative wird ausgeführt, dass die Projekte der Windstromindustrie von tief greifenden Auseinandersetzungen begleitet würden und bei weiten Teilen der Bevölkerung zu herben Enttäuschungen führten.

Diese Annahme entspricht nicht den Erfahrungen der Vollzugspraxis, da bei weniger als einem Drittel der UVP-Verfahren betreffend Windkraftanlagen Rechtsmittel erhoben werden. Massiver Widerstand gegen die Nutzung der Windenergie konzentriert sich lediglich auf wenige Gemeinden beziehungsweise örtliche Bereiche. In der Mehrzahl der Gemeinden, in denen Windkraftanlagen errichtet werden, finden diese breite Akzeptanz.

Weiters wird ausgeführt, dass die Windkraftanlagen in bisher unberührter Landschaft errichtet würden.

Diese Aussage entspricht wiederum nicht den Erfahrungen der Vollzugspraxis, da alle Windkraftanlagen in der Regel in stark anthropogen vorbelasteten Gebieten errichtet werden. Dies trifft in der Regel auch für Waldstandorte zu.

Ebenso wird behauptet, dass ein sorgloser Umgang mit den Erfordernissen des Artenschutzes erfolge.

In UVP-Verfahren (aber auch in reinen Naturschutzverfahren) erfolgt eine eingehende Prüfung des Artenschutzes. Dies lässt sich jedenfalls dem einschlägigen Gutachten in den Verfahren entnehmen. Diese Verfahren und Beurteilungen erfolgen jedenfalls regelmäßig im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben.

Zu „Auswirkungen der Windkraft“:

Hier wird seitens der Parlamentarischen Bürgerinitiative auf eine in Deutschland herangezogene Abstandsregelung Bezug genommen.

Die in Niederösterreich geltenden Mindestabstände zu Wohn-Baulandwidmungen (1200 m) und GEB-Widmungen (erhaltenswerte Gebäude im Grünland; 750 m) sind jedenfalls als ausreichend anzusehen. Dies ergibt sich einerseits aus wiederholten technischen und medizinischen Beurteilungen, wonach bei diesen Entfernungen mit keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder unzumutbaren Belästigungen (auch im Bereich des Infraschalles) zu rechnen ist. Andererseits wurde diese Regelung weder vom Verwaltungsgerichtshof für problematisch noch vom Verfassungsgerichtshof für

verfassungswidrig erachtet, obwohl dies bereits in Verfahren vor den Höchstgerichten behauptet wurde.

Zu „Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz“ (UVP-G 2000):

Von der Parlamentarischen Bürgerinitiative wird ausgeführt, dass das UVP-G 2000 nur für ganz große Vorhaben Anwendung finden würde. Dabei wird auf den Schwellenwert von 20 MW Bezug genommen.

Diese Aussage ist irreführend, da der niedrigere Schwellenwert von 10 MW für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A und C im Sinn des Anhangs zum UVP-G 2000 und die Bestimmungen der Kumulationsprüfung außer Acht gelassen werden. Ab 25 % des Schwellenwertes (5 MW beziehungsweise 2,5 MW) ist in Bereichen, in welchen bereits Windkraftanlagen existieren, eine Einzelfallprüfung durchzuführen, bei welcher die Auswirkungen des Vorhabens auf das schutzwürdige Gebiet geprüft werden. Anzumerken ist, dass Standardanlagen, welche zurzeit beantragt werden, über eine Leistung von circa 3,2 MW (zuletzt wurden bereits Anlagen mit einer Leistung von 4,2 MW beantragt) verfügen. Damit ist bereits mit einer Anlage die 25 % Schwelle nach Z 6 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000 und mit zwei Anlagen der 25 % Schwellenwert der Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 erreicht.

Weiters wird ausgeführt, dass eine systematische Überprüfung der Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen, welche im Genehmigungsverfahren vorgeschrieben werden, nicht erfolgen würde.

Durch die UVP-Behörde erfolgt jedenfalls im Abnahmeverfahren eine Überprüfung aller Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Frage des vereinfachten Verfahrens nach UVP-G 2000 keine Frage der Auswirkungsbeurteilung beziehungsweise Auflagenvorschreibung ist, sondern die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens lediglich prozessuale Auswirkungen hat. Anzumerken ist weiters, dass in vielen Verfahren ein Umweltmonitoring mit Berichtspflicht an die jeweils zuständigen Behörden vorgeschrieben wird.

Zu „Kritik der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Windenergieanlagen“:

Von der Parlamentarischen Bürgerinitiative wird ausgeführt, dass zur Beurteilung von Windkraftprojekten stets nichtamtliche Sachverständige beigezogen würden.

In der Praxis kommen in diesen Verfahren sowohl amtliche als auch nichtamtliche Sachverständige zum Einsatz. Die meisten nichtamtlichen Sachverständigen sind gerichtlich beeidet. Zur Vermeidung des Anscheins einer Befangenheit reichen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 7 AVG) aus.

Zu „mehr Rechte für Bürgerinnen-mehr Akzeptanz der Energiewende“:

Von der Parlamentarischen Bürgerinitiative wird ausgeführt, dass für einen Großteil der Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt würde.

In Niederösterreich werden rund 75 % der Genehmigungsverfahren, welche Windkraftanlagen betreffen, als UVP-Verfahren geführt (sowohl im Hinblick auf die Anzahl der Konverter als auch im Hinblick auf die Kapazität).

Zu „Schutz des Waldes“:

Von der Parlamentarischen Bürgerinitiative wird ausgeführt, dass für die Errichtung von Windkraftanlagen massive Rodungen erforderlich wären.

Es ist richtig, dass für Waldstandorte Rodungen erforderlich sind, diese sind jedoch in der Regel im Verhältnis zur Gesamtwaldfläche sehr gering und sind je nach Standort im Verhältnis 1:2-1:3 auszugleichen. Das heißt, dass jedenfalls durch die Errichtung von Windkraftanlagen in Niederösterreich (in Summe) keine Waldflächen verloren gehen. Da sich die Waldfläche im Gegenteil vergrößert, werden die klimaschützenden Effekte von Wäldern ebenfalls vergrößert. Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis kann festgestellt werden, dass bei der Errichtung von Windkraftwerken keinesfalls Wälder großflächig gerodet werden. Lediglich die Fläche des Fundaments der Einzelanlage (in der Regel 50 – 100 m²) und jene Flächen, die für Stromkabelleitungen benötigt werden, bedürfen einer dauernden Rodung. Pro Jahr wächst die Waldfläche in Österreich um rund 4000 ha, für ein modernes Windrad sind ca 0,3 ha dauerhafte Rodung erforderlich.

Es erfolgt durch die Errichtung von Windkraftanlagen auch keine Versiegelung von Waldflächen oder werden dadurch Wälder einer „industriellen Nutzung“ zugeführt.

Moderne Windkraftanlagen weisen eine Nabenhöhe von mehr als 140 m auf und drehen

die Rotoren weit über den höchsten Bäumen eines Waldbestandes. Sämtliche Auswirkungen auf die Waldökologie sind neben dem geringen Flächenverbrauch, der jedoch wie oberhalb angeführt kompensiert werden kann, vernachlässigbar, eine messbare Beeinträchtigung der Funktionen des Waldes ist nicht gegeben.

Abschließend ist anzumerken, dass in den UVP-Verfahren jedenfalls eine umfangreiche Beurteilung im Hinblick auf die ökologischen Auswirkungen (forstfachlich, naturschutzfachlicher, ornithologisch) auf den Wald erfolgt.

C) Zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bzw. Entschlieungen:

Bundesenergieeffizienzgesetz

Die Erhhung von 0,6 % auf 1 % wird abgelehnt, da dadurch die Endverbraucher vermehrt belastet werden wrden.

kostromgesetz

Die nderung des Titels erscheint nicht zielfhrend. Die Einbeziehung der Wrme wrde eine berarbeitung des kostromgesetzes bedeuten, wobei das KWK-Gesetz und das geplante KWK-Punkte-Gesetz miteinzubeziehen wren.

Die Kriterien fr die Festlegung von kostromtarifen an den Bedarf an koenergie anzupassen kann unter der Voraussetzung einer 100 % erneuerbaren Energieversorgung mitgetragen werden. Die Forderung nach Vorrang fr „Frderung von Effizienzsteigerungen“ erscheint in diesem Zusammenhang unklar.

Die Forderung, Einspeisetarife nur fr Anlagen zu gewhren, die den hchsten Beitrag zur Erreichung der Klimaziele sterreichs liefern, erscheint nicht umsetzbar. Das Argument vermischt die Verpflichtung des Mitgliedsstaates sterreichs, im NON ETS Bereich Klimaziele zu erreichen, mit den Verpflichtungen der Grobetriebe im Rahmen des ETS Bereiches. Die Erzeugung von kostrom reduziert die CO₂ Emissionen der Kraftwerke und damit die Verpflichtungen des ETS Bereiches.

Die Ergänzung im § 20 Abs. 2 Z 3 ist ebenfalls nicht zielführend (siehe oben).

Die Ergänzung im § 43 lässt offen, wer die 40 Mio. € für Forschungsprojekte zur Verfügung zu stellen hat.

Klimaschutzgesetz

Das Klimaschutzgesetz hat eine befristete Laufzeit (2020).

UVP-G 2000

Die in § 3b angedachte Ergänzung wäre verfassungsrechtlich bedenklich, da sie unsachlich eine Sonderregelung für einen bestimmten Vorhabentyp vorsieht. Diese Regelung wäre in dieser Form wohl im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz problematisch.

Im Übrigen schafft diese Regelung Probleme für den Fall, dass für einen bestimmten Fachbereich kein amtlicher Sachverständiger zur Verfügung steht.

Zur Änderung des Anhanges darf auf das oben unter Punkt B) zu „Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz“ Ausgeführte verwiesen werden, wonach eine Senkung des Schwellenwertes kaum rechtliche Auswirkungen hätte und nur dazu führen würde, dass echte „Bagatellverfahren“ auch einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, was jedenfalls nicht die Intention des europäischen beziehungsweise österreichischen Gesetzgebers ist.

Forstgesetz

Der Schutz des Waldes ist durch das Forstgesetz 1975 ausreichend konkretisiert. Durch die in Niederösterreich errichteten Windkraftanlagen hat die Waldfläche bedingt durch die Vorschreibung von Kompensationsmaßnahmen sogar zugenommen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen erfolgt auch keine Versiegelung von Waldflächen oder werden dadurch Wälder einer „industriellen Nutzung“ zugeführt. Sämtliche Auswirkungen auf die Waldökologie sind neben dem geringen Flächenverbrauch vernachlässigbar, eine messbare Beeinträchtigung der Funktionen des Waldes ist nicht gegeben.

- 9 -

Eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Energie liegt weiters im öffentlichen Interesse und ist nicht nur auf die Stromversorgung bzw. Stromerzeugung aus Wasserkraft beschränkt.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. T r o c k

Landesamtsdirektor

